

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

23.07.2014

Geschäftszeichen:

III 27-1.41.3-41/12

Zulassungsnummer:

Z-41.3-701

Geltungsdauer

vom: **23. Juli 2014**

bis: **23. Juli 2019**

Antragsteller:

Lüftec

Lüftungstechnische Systeme

GmbH & Co. KG

Gaterslebener Straße 3

06469 Nachterstedt

Zulassungsgegenstand:

**Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen entsprechend
DIN 18017-3, Typ "BSK-G1"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3¹ vom Typ "BSK-G1". Der Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse, der Grundplatte mit Absperrvorrichtung und Schmelzlot. Der Zulassungsgegenstand wird in der Größe DN 80 hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum Einbau in Einzelentlüftungsanlagen oder Zentralentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3¹ bestimmt.

Der Zulassungsgegenstand darf in vorgenannten Lüftungsanlagen verwendet werden, wenn diese folgende Merkmale aufweisen:

- die Ventilatoren für Zentralentlüftungsanlagen müssen im Dachbereich eines Gebäudes oberhalb der obersten Luftanschlussleitung angeordnet werden,
- die einzelnen Hauptleitungen müssen grundsätzlich vertikal durch die Geschosse mit freier Abströmung vertikal über Dach geführt werden,
- der Zulassungsgegenstand darf in Entlüftungsleitungen von Bädern, Toilettenräumen und, falls zutreffend, von Wohnküchen verwendet werden,
- der Zulassungsgegenstand darf nur in Lüftungsanlagen ohne Wärmerückgewinnungsanlagen betrieben werden,
- der Zulassungsgegenstand darf auch in Entlüftungsleitungen von Bädern oder Toilettenräumen verwendet werden, die nicht als Wohngebäude (z. B. Hotels) genutzt werden.

Der Zulassungsgegenstand ist in oder auf Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F30 oder F60 oder F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L30 oder L60 oder L90 zu verwenden.

Der Zulassungsgegenstand ist ausschließlich zur Verhinderung einer Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss zulässig.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse K90-18017 bei Einbau

- in oder auf der Innen- bzw. Außenseite der Wandung von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten F90 oder
- in oder auf der Innen- bzw. Außenseite der Wandung von vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L90,

wenn er an luftführende Hauptleitungen aus verzinkten Stahlblech (z. B. Wickelfalzrohr) oder aus Edelstahl angeschlossen wird. Dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Hauptleitung maximal 1.000 cm² betragen.

Der Zulassungsgegenstand darf auch in oder auf der Innen- bzw. Außenseite der Wandung von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder Lüftungsleitungen mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 oder L90 eingebaut werden. Dann hat der Zulassungsgegenstand die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Schachtwand oder vertikale feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitung.

¹ DIN 18017-3:2009-09 Lüftung in Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster; Lüftung mit Ventilatoren

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-41.3-701

Seite 4 von 8 | 23. Juli 2014

Der Nachweis der Eignung der Zulassungsgegenstände für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblichen Küchen
- den Anschluss an Dunstabzugshauben
- den Anschluss an Wrasenabzugshauben
- den Einbau in feuerwiderstandsfähige Unterdecken
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontaminierung behindert wird

oder andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt**2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

Der Zulassungsgegenstand muss den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben des Prüfberichtes Nr. 3562 und der Brandschutztechnischen Beurteilung Nr. BB-TUM-004-2014 der TU-München sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen. Der Prüfbericht, die brandschutztechnische Beurteilung und die Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Sie sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der Zulassungsgegenstand besteht gemäß den Angaben der Anlagen 1 und 2 im Wesentlichen aus folgenden Komponenten²:

- Gehäusekasten aus Boden, Leisten und Decke aus Brandschutzbauplatten³
- Ring aus Stahl
- zwei Stützen aus Stahl
- Grundplatte 240 mm x 240 mm (B x H) mit Absperrvorrichtung und Schmelzlot

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

Der Zulassungsgegenstand ist mit einer Montageanleitung und einer Betriebsanleitung zu versehen, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die dem Anwender zur Verfügung zu stellen ist.

2.2.2 Kennzeichnung⁴

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90-18017, K60-18017 bzw. K30-18017 leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

² Die technische Spezifikation der Komponenten ist im DIBt hinterlegt und muss vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

³ Die technische Spezifikation der Brandschutzbauplatte ist im DIBt hinterlegt.

⁴ Hinweis:

Sofern zutreffend, muss der Zulassungsgegenstand zusätzlich mit dem CE-Kennzeichen nach den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, versehen werden, wenn die Konformität des Zulassungsgegenstandes vom Hersteller bestätigt wird.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-41.3-701

Seite 5 von 8 | 23. Juli 2014

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bestandteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einem Zulassungsgegenstand die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforder-

lich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Weiterhin ist im Rahmen der Fremdüberwachung die Überprüfung des Auslöseverhaltens der Auslöseeinrichtungen der Absperrvorrichtungen laut dem im DIBt und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Prüfplan anhand der für diese Überprüfungen vorgeschriebenen Prüfeinrichtung⁵ erforderlich. Dafür sind von der fremdüberwachenden Stelle mindestens 3 Absperrvorrichtungen jedes Typs wahllos aus der laufenden Produktion in halbjährlichem Abstand zu entnehmen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Allgemeines

Für die Planung von Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3¹ mit Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch, gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in feuerwiderstandsfähige Schachtwände oder feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitungen soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Der Zulassungsgegenstand muss in oder auf der Innen- bzw. Außenseite der Wandung von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen, soweit nachstehend nichts zusätzliches geregelt ist, an Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech (z. B. Wickelfalzrohr) oder Edelstahl entsprechend den Ausführungen der Anlage 3 dieses Bescheides eingebaut werden. Dabei dürfen die luftführenden Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm² aufweisen.

Die feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächte oder vertikalen Lüftungsleitungen mit einer nachgewiesenen Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten müssen mindestens 24 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen; sie können einschalig sein oder aus ein- oder mehrschaligen Baustoffen bestehen.

Je Geschoss dürfen maximal 2 Zulassungsgegenstände pro Hauptleitung angeschlossen werden; die angeschlossenen Zulassungsgegenstände dürfen nur zu einem brandschutztechnischen Bereich (Wohnung, Nutzbereich) gehören.

3.2 Zulässige Lüftungsleitungen

Luftführende Hauptleitungen innerhalb klassifizierter Schächte dürfen in Verbindung mit den Zulassungsgegenständen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm² haben und müssen aus verzinktem Stahlblech oder Edelstahl bestehen.

⁵ Die Spezifikation des Prüfstandes zur Überprüfung des Auslöseverhaltens der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (DIN 18017) ist im DIBt und bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-41.3-701

Seite 7 von 8 | 23. Juli 2014

Die Anschlussleitungen innerhalb des klassifizierten Schachtes oder der vertikalen Lüftungsleitung müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A gemäß DIN 4102-1⁶) bestehen.

3.3 Verwendung in Wohnungsküchen

Der Zulassungsgegenstand darf in Abluftleitungen von Wohnungsküchen verwendet werden. Die Abluft von Wohnungsküchen muss ausschließlich über luftführende Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech oder Edelstahl geführt werden. Wird an einer Lüftungsleitung mindestens eine Wohnungsküche mit einem für diese Verwendung zugelassenen Zulassungsgegenstand angeschlossen, müssen auch alle anderen, an dieser Leitung angeschlossenen Zulassungsgegenstände, die gleiche nachgewiesene brandschutztechnische Eignung für Wohnungsküchen aufweisen.

3.4 Verwendung der luftführenden Hauptleitung

Hauptleitungen, an die Zulassungsgegenstände angeschlossen werden, müssen zu jeder Zeit eine obere vertikale Abströmung ins Freie aufweisen.

3.5 Kraffeinleitung

Der Zulassungsgegenstand muss mit Lüftungsleitungen verbunden sein, die entsprechend ihrer Bauart oder Verlegung bei Erwärmung im Brandfall keine erheblichen Kräfte auf die Absperrvorrichtungen und die Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder Lüftungsleitungen ausüben.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand ist entsprechend der Montageanleitung des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Der Zulassungsgegenstand muss innerhalb des Lüftungsschachtes mit luftführenden Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech (z. B. Wickelfalzrohr) oder Edelstahl verbunden sein; dabei dürfen die Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm² haben. Für die Anschlussleitungen gelten die Bestimmungen des Abschnittes 3.2.

Der Zulassungsgegenstand darf direkt auf Wandungen von klassifizierten Schächten aus Mauerwerk nach DIN 1053⁷ installiert werden.

Der Zulassungsgegenstand darf auch in oder auf der Innen- bzw. Außenseite der Wandung von Lüftungsschächten oder – Leitungen aus mineralischem Plattenmaterial eingebaut werden. Dazu muss der vertikal geführte feuerwiderstandsfähige Schacht unmittelbar unterhalb der durchdrungenen Geschossdecken jeweils mit einem L-förmigen umlaufenden Bundkragen (mit den Schenkellängen 45 mm x 100 mm) aus 35 mm dicken klassifizierten Brandschutzbauplatten versehen werden.

Der Einbau des Zulassungsgegenstandes muss in oder auf der Innen- bzw. Außenseite der Wandung von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen entsprechend den Ausführungen der Anlage 4 dieses Bescheids vorgenommen werden.

Die Lüftungsleitungsschächte oder –leitungen müssen eine Mindestdicke von 24 mm aufweisen.

Die Befestigungen/Abhängungen der Anschlussleitungen, z. B. zur Anbindung von Entlüftungsgeräten ohne Brandschutztechnische Ausstattung außerhalb von Wandungen, sind mit entsprechenden Befestigungsmitteln so an massiven Decken vorzunehmen, dass im

⁶ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
⁷ DIN 1053-1:1996-11 Mauerwerk – Teil 1: Berechnungen und Ausführung

Brandfall keine unzulässigen Kräfte auf die Absperrvorrichtung einwirken können (s. Anlage 3).

4.2 Verschluss der Hohlräume zwischen der luftführenden Hauptleitung und der Geschossdecke

Der umlaufende Spalt zwischen der luftführenden Hauptleitung aus verzinktem Stahlblech (z. B. Wickelfalzrohr) oder Edelstahl und der Geschossdecke muss mit einem mindestens 100 mm dicken Verguss aus Mörtel der Gruppen II und III nach DIN 1053⁷ oder Beton vollflächig hergestellt werden.

4.3 Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen mit innen liegender Stahlblechleitung

Für die Montage des Zulassungsgegenstandes in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen ist jeweils ein Ausschnitt entsprechend der Größe des Gehäusekastens +5 mm einzubringen. Der Restspalt zwischen dem Gehäuse des Zulassungsgegenstandes und der klassifizierten Schachtwand muss mit Brandschutzspachtelmasse (z. B. Promat K84) geschlossen werden.

4.4 Einbau auf Wandungen von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen mit innen liegender Stahlblechleitung

Für die Montage des Zulassungsgegenstandes auf Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen ist eine Bohrung von DN 80 in die Wandung einzubringen. Anschließend ist das Gehäuse plan auf der Schachtwandung zu befestigen. Der Spalt um den Anschlussstutzen ist mit Gips zu verschließen. Das Gehäuse wird mit je einer Schnellbauschraube 4,0 x 35 mm in den Ecken auf der Schachtwand dauerhaft befestigt.

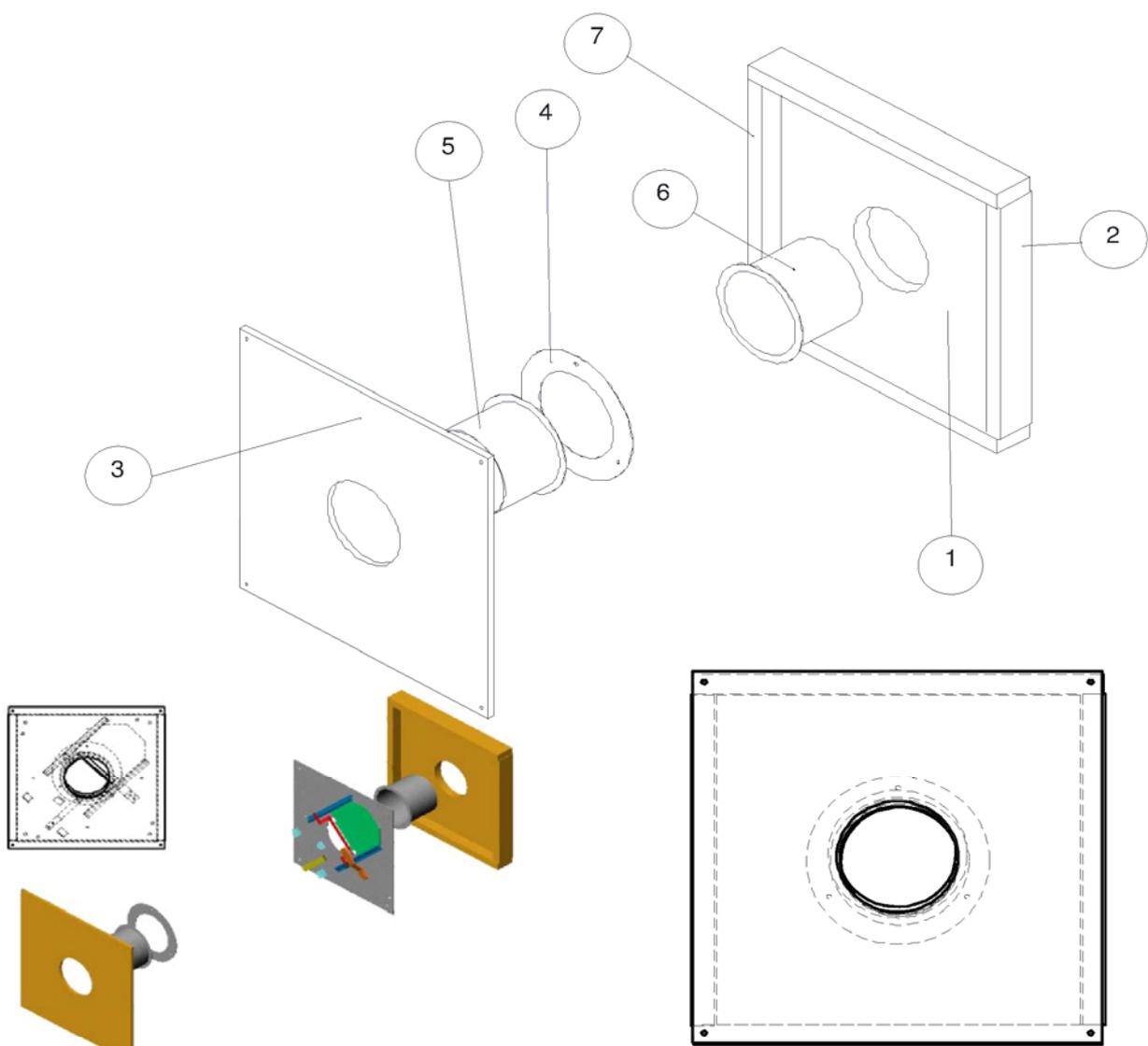
5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung alle für die Inbetriebnahme, Inspektion und Reinigung des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben ausführlich darzustellen.

Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung weitergegeben werden. Diese Unterlage ist nach Einbau in eine Lüftungsanlage dem Anlageneigentümer vom Verreiber oder Verwender zu übergeben.

Juliane Valerius
Referatsleiter

Beglaubigt

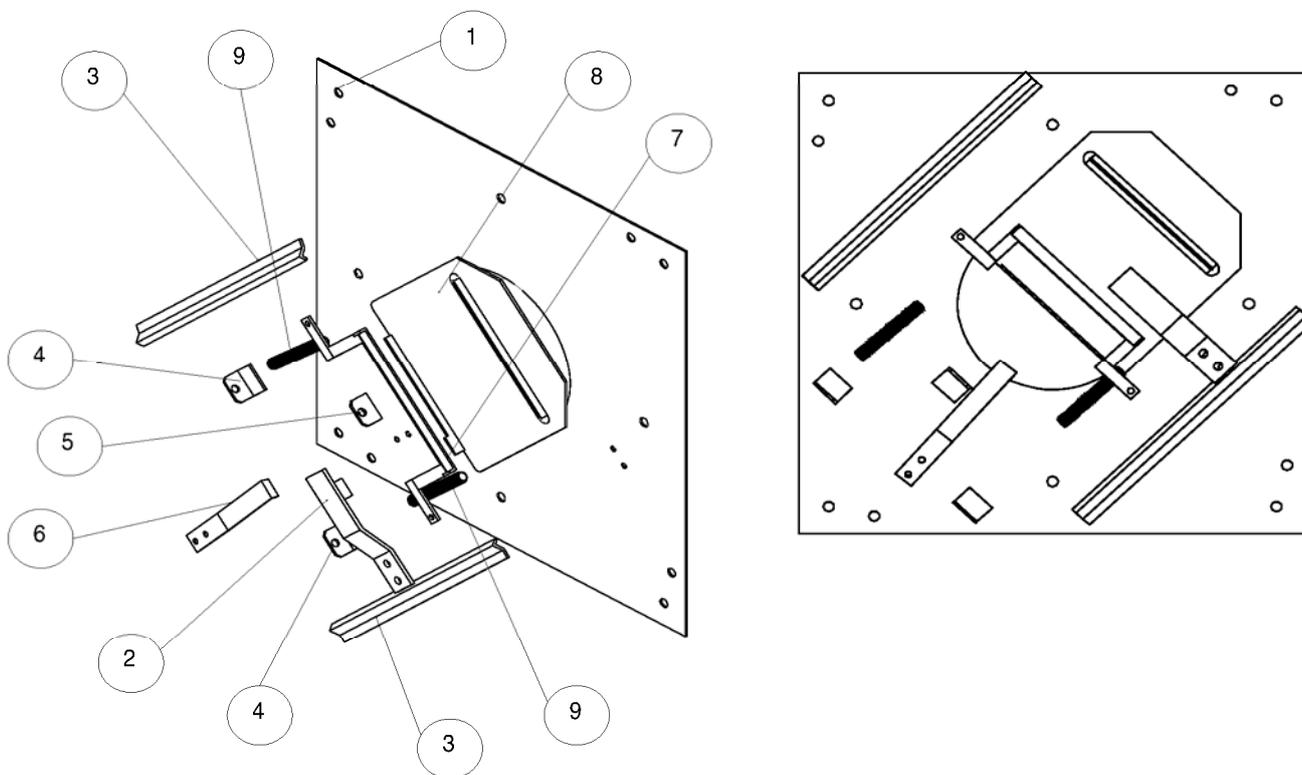


Pos.	MENGE	BENENNUNG	Abmessung	Material
1	1	Boden	240x240x15	Kalziumsilikat
2	2	Leiste	270x35x15	Kalziumsilikat
3	1	Deckel	270x270x6	Kalziumsilikat
4	1	Ring	dr121xdr80x0,6	1.4301
5	1	Stutzen	DN 80	1.4301
6	1	Stutzen1	DN 80	1.4301
7	2	Leiste1	240x35x15	Kalziumsilikat
8	8	Klammern	3,9x30	Stahl verz.
9	4	Senkkopfschrauben	2,9x16	Stahl verz.
10	3	Linsenkopfschrauben	M 3x8	Stahl verz.
11	3	Einschlagmuttern	H5x12 M 3	1.4301
12	1	Brandschutzkleber		K84 Promat

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen entsprechend
 DIN 18017-3,

Gehäuse Brandschutzkasten

Anlage 1



Pos.	MENGE	BENENNUNG	Abmessung	Material
1	1	Grundplatte	240x240x1,25	1.4301
2	1	Schmelzlotträger	71x15x2	Messing
3	2	Führungsschienen	150x14x1,25	1.4301
4	2	Winkel f. Feder	15x11x1,25	1.4301
5	1	Winkel	15x11x1,25	1.4301
6	1	Flachformfeder	78x10x0,6	Federstahl
7	1	Zugbügel		1.4301
8	1	Feuerklappe	100x100x1.25	1.4301
9	2	Zugfeder	dr6x40x0,6	1.4301
10	1	Isolierstück	20x15	Pertinax
11	8	Schrauben	M3,9x13	Stahl verz.

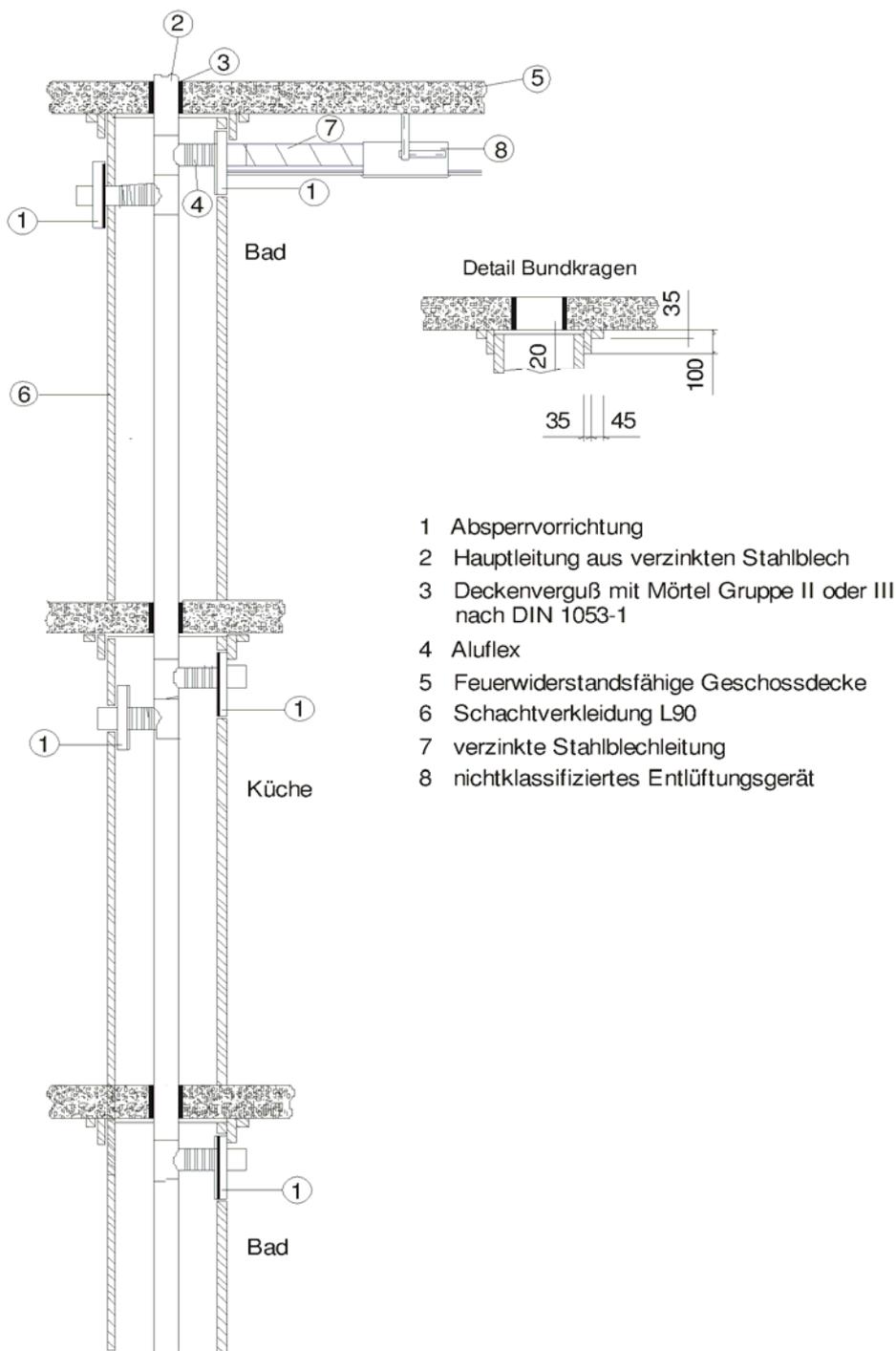
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.3-701

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen entsprechend
 DIN 18017-3,

Absperrvorrichtung BSK – G1

Anlage 2

Einbausituation - Absperrvorrichtung für Wohnküchen und Bäder
 in die Schachtwand, auf die Schachtwand und hinter die Schachtwand
 (Abluft- und Zuluftanlagen)



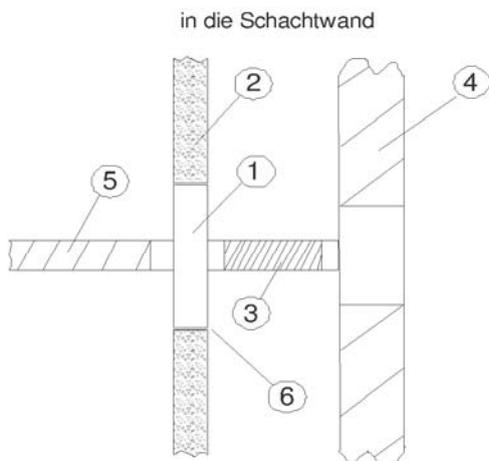
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.3-701

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen entsprechend
 DIN 18017-3,

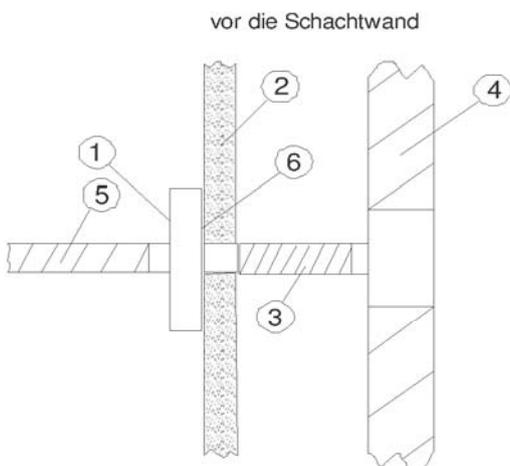
Einbausituation – Absperrvorrichtung für Wohnküchen und Bäder

Anlage 3

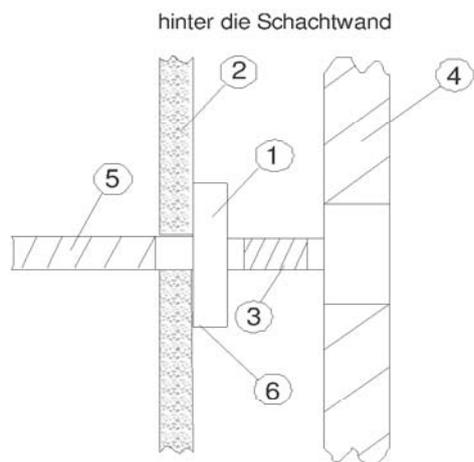
Einbauvarianten für BSK-G1



- ① Absperrvorrichtung BSK-G1
 - ② Vorwand, F90
 - ③ Alu-Flex NW 80
 - ④ verzinkte Stahlblechleitung od. Edelstahlmuffenrohr
 - ⑤ verzinkte Stahlblechleitung, NW80 für Anschluss Entlüftungsgerät od. Tellerventil
 - ⑥ umlaufender Spalt ist mit Brandschutzspachtelmasse zu verschließen
- Maße für den Ausschnitt in der Vorwand 245x245 mm



- ① Absperrvorrichtung BSK-G1
 - ② Vorwand, F90
 - ③ Alu-Flex NW 80
 - ④ verzinkte Stahlblechleitung od. Edelstahlmuffenrohr
 - ⑤ verzinkte Stahlblechleitung, NW80 für Anschluss Entlüftungsgerät od. Tellerventil
 - ⑥ die Front der Absperrvorrichtung ist vollflächig mit Brandschutzspachtelmasse zu bestreichen und auf die Vorwand mittels Schnellbauschraube zu fixieren
- Maße für die Bohrung in der Vorwand D=80 mm



- ① Absperrvorrichtung BSK-G1
 - ② Vorwand, F90
 - ③ Alu-Flex NW 80
 - ④ verzinkte Stahlblechleitung od. Edelstahlmuffenrohr
 - ⑤ verzinkte Stahlblechleitung, NW80 für Anschluss Entlüftungsgerät od. Tellerventil
 - ⑥ die Front der Absperrvorrichtung ist vollflächig mit Brandschutzspachtelmasse zu bestreichen und auf die Vorwand mittels Schnellbauschraube zu fixieren
- Maße für die Bohrung in der Vorwand D=80 mm

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.3-701

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen entsprechend
 DIN 18017-3,

Montagehinweise – Absperrvorrichtung

Anlage 4